

# **Jugendordnung des Marine Verein Wangen 1926 e.V.**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Jugendordnung ist eine Ordnung im Sinne von § 12 der Satzung des MVW. Sie gilt für die Jugendabteilung des MVW. Diese umfasst die Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Jugendabteilung**

Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:

1. Förderung der theoretischen und praktischen Ausbildung im Segelsport mit der Möglichkeit zur Einführung in das Fahrten- und Regattasegeln.
2. Wecken und Fördern des Engagements der Jugendlichen, sowohl in der Seemannschaft, wie auch bei der Wahrnehmung sportlicher Interessen durch aktive Mitarbeit im Verein und den zuständigen sportlichen Organisatoren.

## **§ 3**

### **Organe**

Die Organe der Jugendabteilung sind:

1. Die Jugendhauptversammlung (JHV)
2. Der Jugendrat (JR)
3. Die Jugendleiter (JL)

## **§ 4**

### **Jugendhauptversammlung (JHV)**

1. Die JHV findet alljährlich jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des MVW statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Jugendleiter, im Verhinderungsfall durch den 2. Jugendleiter und bei dessen Verhinderung durch den Jugendsprecher. Die JHV ist mindestens drei Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt per E-Mail an alle Mitglieder der Jugendabteilung, oder wenn ausdrücklich erwünscht schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die JHV wird vom 1. Jugendleiter, im Verhinderungsfall vom 2. Jugendleiter und bei dessen Verhinderung durch den Jugendsprecher geleitet. Die Vorstände- und Ehrenvorstände des MVW können an der JHV teilnehmen. Der Versammlungsleiter kann auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten.

3. Die JHV ist besonders zuständig für:
  - a. Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen JHV
  - b. Entgegennahme des Jugendberichts der JL
  - c. Entgegennahme des Kassenberichts des Kassiers
  - d. Entlastung des JR und ggf. der JL
  - e. Vorschläge zur Wahl der JL an die Mitgliederversammlung des MVW
  - f. Wahlen des JR
  - g. Abstimmungen über Änderungen der Jugendordnung
  - h. Empfehlungen in Fragen des Jugendsegelns und anderen Aktivitäten der Jugendabteilung
  
4. Anträge zur JHV können schriftlich oder per E-Mail mit Begründung spätestens eine Woche vor der Versammlung an die JL gestellt werden. Später eingehende oder erst in der JHV gestellten Anträge sind nur als Dringlichkeitsanträge und nur dann zu behandeln, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder die Behandlung beschließen.
  
5. Die JHV ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedoch sind für Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  
6. Die Beschlüsse der JHV sind dem Vorstand des MVW zur Zustimmung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Die Zustimmung gilt erteilt, wenn der Vorstand nicht innerhalb vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses widerspricht. Im Falle des Widerspruchs kann von den JL die Stellungnahme des Beirates eingeholt werden.

## **§ 5 Wahlordnung**

Innerhalb der JHV gilt für Wahlen und Abstimmungen folgende Ordnung:

1. Über aktives Wahlrecht verfügen alle Mitglieder der Jugendabteilung des MVW bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, sowie die Organe JR und JL auch über diese Altersgrenze hinaus. Über passives Wahlrecht verfügen alle Jugend-, Jung- und aktiven Mitglieder ab der Vollendung des 14. Lebensjahres für Wahlen des JR, sowie alle Jugend-, Jung- und aktiven Mitglieder ab der Vollendung des 16. Lebensjahres für Wahlen der JL.
  
2. Bei Wahlen und Wahlvorschlägen ist geheim und schriftlich abzustimmen. Offene Abstimmungen sind zulässig, wenn kein Widerspruch erhoben wird und nur ein Bewerber oder Wahlvorschlag zur Auswahl steht.
  
3. Die Wahlkommission besteht aus nicht stimmberechtigten und nicht zur Wahl stehenden Mitgliedern des MVW. Sie wird von den JL zur JHV eingeladen. Der Wahlkommission obliegen folgende Aufgaben:

- a. Sicherstellen der Einhaltung demokratischer Grundsätze für Wahlen und Abstimmungen
  - b. Entgegennehmen und Auszählen der Stimmzettel, sowie Feststellen der Gültigkeit des Stimmzettels
  - c. Im Falle einer Wahl die Frage an die gewählten Kandidaten, ob diese die Wahl annehmen
  - d. Weitergabe des Abstimmungsergebnisses an den Schriftführer zur Beifügung in die Niederschrift der JHV
4. Die Auszählung der Stimmen ist für alle anwesenden Mitglieder frei zugänglich.
  5. Die Stimmzettel geheimer Wahlen sind so lange aufzubewahren, bis die Niederschrift rechtskräftig ist. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Stimmzettel zu vernichten. Die Stimmzettel sind so aufzubewahren, dass innerhalb der Aufbewahrungsfrist jederzeit eine Neuauszählung durchgeführt werden kann. Eine Neuauszählung muss erfolgen, wenn innerhalb von 6 Wochen nach der JHV mindestens 10% der dort teilgenommenen Mitglieder dies verlangen.

## **§ 6 Jugendrat (JR)**

1. Der JR besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich
  - a. Jugendsprecher
  - b. Kassier
  - c. Schriftführer
  - d. Mindestens 2 Beisitzern
 Die JL sind ebenfalls als Teil des JR anzusehen.
2. Die Mitglieder des JR werden jeweils für ein Jahr gewählt.
3. Sitzungen des JR werden mindestens eine Woche vorher durch die JL schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die JL nehmen aktiv an der Sitzung teil, leiten diese und sind im Rahmen der Sitzung stimmberechtigt.
4. Der JR ist zuständig für die laufenden Angelegenheiten der Jugendarbeit und unterstützt insbesondere die Arbeit der JL. Ferner kontrolliert er die Verwendung der Geldmittel halbjährig im Rahmen der Sitzungen und veranlasst die Rechnungsprüfung durch den Kassenprüfer des MVW vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Er legt der JHV einen Vorschlag an die Mitgliederversammlung des MVW für die Wahl der JL vor.
5. Den Beisitzern können des Weiteren Aufgabengebiete zugeordnet werden, welche hauptsächlich die Themenbereiche Jugendraum, Volleyballfeld & Spieleschrank, sowie Jugendboote umfassen.

**§ 7**  
**Jugendleiter (JL)**

1. Die JL sind für alle, die Jugendabteilung betreffenden, Fragen zuständig. Sie arbeiten vertrauensvoll mit dem JR und dem Vorstand des MVW zusammen.
2. Die JL werden von der JHV an die Mitgliederversammlung des MVW vorgeschlagen und von dieser auf 3 Jahre als Mitglied der Vorstandschaft des MVW gewählt.
3. Die JL sind kraft Amtes auch stimmberechtigte Mitglieder der Jugendabteilung, insbesondere des JR und der JHV.

Die Überarbeitung der Jugendordnung wurde in der JHV vom 2. August 2018 beschlossen.

Wangen, den 2. August 2018

1. Jugendleiter

  
Nils Nothhaft

2. Jugendleiter

  
Nico Riese